

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 139/2007

Sitzung vom 18. Juli 2007

1129. Motion (Deutschkurse für die ausländische Bevölkerung)

Die Kantonsrätinnen Elisabeth Derisiotis-Scherrer, Zollikon, Johanna Tremp, Zürich, und Lisette Müller-Jaag, Knonau, haben am 14. Mai 2007 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird beauftragt, zur Umsetzung von Art. 53 und 55 des Bundesgesetzes über Ausländerinnen und Ausländer eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, die Ausländerinnen und Ausländern ohne Deutschkenntnisse erlaubt, kostengünstige, niederschwellige Deutschkurse in den verschiedenen Regionen des Kantons zu besuchen.

Begründung:

Am 24. September 2006 wurde das neue Ausländergesetz vom Schweizer Volk an der Urne angenommen. Im Art. 53 wird unter anderem festgehalten: Bund, Kantone und Gemeinden berücksichtigen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Anliegen der Integration. Sie fördern insbesondere den Spracherwerb, das berufliche Fortkommen, die Gesundheitsvorsorge sowie Bestrebungen, welche das gegenseitige Verständnis zwischen der schweizerischen und der ausländischen Bevölkerung und das Zusammenleben erleichtern. Art. 55 Abs. 1: Der Bund kann für die Integration der Ausländerinnen und Ausländer finanzielle Beiträge gewähren, er unterstützt insbesondere Projekte, welche dem Erlernen einer Landessprache dienen.

Es ist allgemein anerkannt, dass gute Kenntnisse einer Landessprache die Integration erleichtern. Es gibt in Zürich und anderen Gemeinden zahlreiche Angebote, Schulen, Berufsbildung und private Institutionen, die dazu wichtige Beiträge leisten. Doch können davon nicht alle Personen gleichermaßen profitieren. Die Hindernisse sind vielfältig: Keine Angebote in der unmittelbaren Region, fehlende finanzielle Mittel, ungünstige Kurszeiten, fehlende Kinderbetreuung, eine nicht auf das Niveau der Teilnehmenden abgestimmte Methodik oder ungenügende Informationen an Direktbetroffene. Die gesetzliche Grundlage soll im ganzen Kanton ein flächendeckendes und für alle zugängliches Angebot sicherstellen.

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Elisabeth Derisiotis-Scherrer, Zollikon, Johanna Tremp, Zürich, und Lisette Müller-Jaag, Knonau, wird wie folgt Stellung genommen:

Am 30. August 2006 verabschiedete der Regierungsrat das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (EG BBG) zuhanden des Kantonsrates (Vorlage 4351). In dieser Vorlage ist die gesetzliche Grundlage, die es dem Kanton ermöglicht, die mit der Motion geforderten Deutschkurse für die ausländische Bevölkerung anzubieten, bereits enthalten. So hält §33 des EG BBG fest:

«¹DerKanton kann Angebote der allgemeinen Weiterbildung führen.

²Er kann Dritte mittels Leistungsvereinbarung beauftragen, solche Angebote zu führen, wenn daran ein besonderes öffentliches Interesse besteht und die Angebote andernfalls nicht ausreichend bereitgestellt würden.

³Ein besonderes öffentliches Interesse besteht insbesondere an Angeboten, die der Integration von Personen in die Gesellschaft dienen oder aus anderen Gründen von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung sind.»

In der Weisung führte der Regierungsrat dazu grundsätzlich aus (ABI 2006, 1172 f.):

«Ein besonderes öffentliches Interesse ist z.B. bei Bildungsangeboten gegeben, die unerlässlich sind für die Integration von ausländischen Bevölkerungsteilen (...). Dazu gehören z. B. Lese- und Schreibkurse für Erwachsene, d. h. bei Illetrismus – oder aber auch bestimmte Sprachkurse, die für finanzschwache Lernende angeboten werden.»

Die Kommission für Bildung und Kultur verdeutlichte in ihrem Kommissionsantrag vom 8. Mai 2007 (Vorlage 4351a) den Zweck dieser Bestimmung, indem sie Abs. 3 wie folgt formuliert:

«Ein besonderes öffentliches Interesse besteht insbesondere an Angeboten, die der Integration von Personen in die Berufs- und Arbeitswelt und die Gesellschaft dienen oder aus anderen Gründen von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung sind.»

Die Kommission für Bildung und Kultur hat die Vorlage mit Beschluss vom 8. Mai 2007 zuhanden des Kantonsrates verabschiedet. Dieser wird die Gesetzesberatung im Spätsommer 2007 aufnehmen und in diesem Zusammenhang darüber entscheiden, ob dem Anliegen der Motionärinnen entsprochen werden soll.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Motion KR-Nr. 139/2007 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates und an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi